

Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe „§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat“ werden die Worte „Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat“ gelöscht.
- b) Nach der Angabe „§ 14 Rücktritt, Versäumnis“ wird die Angabe „§ 14a Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß“ eingefügt.

c) In der Angabe „§ 31 Inkrafttreten“ werden die Worte „und Außerkrafttreten“ angefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Modulprüfungen berechtigt sind unter Berücksichtigung des § 51 Absatz 3 HSG die Lehrenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine zusätzliche Bestellung durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.
- (2) Über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der verantwortlichen Studiengangs- oder Teilstudiengangleitung unter Beachtung von § 51 Absatz 3, § 60 Absatz 5 Satz 2 HSG.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Dauert bei Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, bleibt die Bestellung nach Absatz 1 und 2 mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens bestehen, sofern dem keine arbeits- oder dienstrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Eine Bachelor Thesis wird grundsätzlich von zwei Prüfenden unabhängig bewertet. Bei der Bewertung einer Bachelor Thesis muss eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer eine in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin beziehungsweise ein in der Lehre tätiger promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (6) Eine Master Thesis wird grundsätzlich von zwei Prüfenden unabhängig bewertet. Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer eine in der Lehre tätige Hochschullehrerin oder Privatdozentin beziehungsweise ein in der Lehre tätiger Hochschullehrer beziehungsweise Privatdozent sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat“ gelöscht.
- b) Absatz 3 wird gelöscht.

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Ergebnisse einer Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann bereits erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betreffende

Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die oder der Betroffene zu hören.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer nicht zugelassenen Hilfe- oder sonstigen Unterstützungsleistung durch Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer derselben Prüfung kann als Störung nach Satz 1 gewertet werden. Das gilt auch für Prüfungsleistungen ohne Aufsicht, wie z.B. Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Rechtskraft der belastenden Entscheidung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.

(4) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung bzw. Anmeldung zu oder die Abmeldung von einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat, entsprechend Anwendung.

(5) Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Sanktionierung mit einem Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein wiederholtes oder im Rahmen einer Abschlussthesis festgestelltes Plagiat vorliegt und welchen Umfang das Plagiat hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. In § 30 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2023/2024 (1. September 2023) nicht mehr für Studierende, die den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts bis dahin unter Geltung dieser Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung studieren; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2023/2024 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020) sowie die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität (RaPO 2020) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (7) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 (1. September 2022) nicht mehr für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education bis dahin unter Geltung dieser Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung studieren; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020) sowie die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität (RaPO 2020) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 (1. September 2022) nicht mehr für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education bis dahin unter Geltung dieser Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung studieren; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020) sowie die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität (RaPO 2020) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (9) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 (1. September 2022) nicht mehr für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education bis dahin unter Geltung dieser Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung studieren; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2022/2023 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020) sowie die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität (RaPO 2020) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

6. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 27. Oktober 2014 erteilt.“

7. Die Fachspezifische Anlage 2.1a wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 wird in der auf die Worte „Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.“ folgenden Tabelle nach den Worten „M 54: Medienbildung und sprachliche Vielfalt in der“ das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufspädagogik“ ersetzt.
- b) in § 8 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- aa) In Zeile M 54 wird nach den Worten „M 54: Medienbildung und sprachliche Vielfalt in der“ das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufspädagogik“ ersetzt.

bb) In derselben Tabellenzeile wird die Angabe „2 S: je 2 SWS“ durch die Angabe „1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS“ ersetzt.

8. Die Fachspezifische Anlage 7.1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die an die Worte „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:“ anschließende Tabelle erhält die folgende Fassung:

”

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English 2: Focus on Language Production	M 7: Project Work Linguistics/Literature	M 8 (W): Literature: History and Theory	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9 (W): Focus on Language		M 10 (W): Focus on Literature	Fach B

“

bb) Nach den Worten „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:“ werden die folgenden zwei Sätze eingefügt:

„Studierende, die in dieser Spezialisierungsoption im Fach Englisch 25 LP und in Fach B 20 LP erwerben, belegen die Module M 6, 7, 8, 9 und 10.

Studierende, die in dieser Spezialisierungsoption im Fach Englisch 20 LP und in Fach B 25 LP erwerben, belegen die Module M 6 und 7 und wählen aus den Modulen M 8, 9 und 10 zwei Module.“

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen Sprache und Literatur – Introduction to Language and Literature	2 ProS: je 2 SWS	Klausur (bestehend aus zwei je 60minütigen Teilklausuren in Literaturwissenschaft und in Linguistik)	10
M 2: Sprachpraxis 1: Grundstrukturen – Practical English 1: Basic Structures	2 Ü: je 2 SWS 1 IS: 0 SWS	Mündliche Prüfung (25minütig)	10
M 3: Vertiefung Sprache, Literatur und Kultur – Analysis of Language, Literature and Culture	3 ProS: je 2 SWS	Hausarbeit (10 Seiten)	10
M 4: Englische Fachdidaktik, Transfer und Mediation – Teaching English as a Foreign Language, Transfer and Mediation	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
<p>M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Theory and Practice III: Subject-specific Student Teaching and Seminar</p>	<p>1 S: 2 SWS</p>	<p>Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>5</p>
<p>M 6: Sprachpraxis 2: Vertiefung Sprachproduktion – Practical English 2: Focus on Language Production (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)</p>	<p>2 Ü: je 2 SWS Ü Oral Communication Ü Writing Skills</p>	<p>Essay (schriftliche Prüfungsleistung von 4.000-5.000 Wörtern)</p>	<p>5</p>
<p>M 7: Projektarbeit Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft – Project Work Linguistics/Literature (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)</p>	<p>1 Koll: 1 SWS</p>	<p>Hausarbeit (10-12 Seiten)</p>	<p>5</p>

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Literaturwissenschaftliches Hintergrund- und Vertiefungswissen – Literature: History and Theory (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen und Erzwiss.; Wahlmöglichkeit für Spezialisierung Fachwiss.)	1 V/S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 9: Schwerpunkt Sprachwissenschaft – Focus on Language (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss.)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 10: Schwerpunkt Literaturwissenschaft – Focus on Literature (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen und Fachwiss.)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.) oder Take-Home Exam	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (30-40 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

9. Die Fachspezifische Anlage 7.1a wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die an die Worte „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:“ anschließende Tabelle erhält die folgende Fassung:

”

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Practical English and Cultural Studies	M 7: Project Work Linguistics / Literature	M 8 (W): Literature: History and Theory	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9 (W): Focus on Language		M 10 (W): Focus on Literature	Fach B

“

bb) Nach den Worten „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:“ werden die folgenden zwei Sätze eingefügt:

„Studierende, die in dieser Spezialisierungsoption im Fach Englisch 25 LP und in Fach B 20 LP erwerben, belegen die Module M 6, 7, 8, 9 und 10.

Studierende, die in dieser Spezialisierungsoption im Fach Englisch 20 LP und in Fach B 25 LP erwerben, belegen die Module M 6 und 7 und wählen aus den Modulen M 8, 9 und 10 zwei Module.“

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen Sprache und Literatur – Introduction to Language and Literature	2 ProS: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 2: Englischdidaktik und Sprachpraxis: Grundlagen – Teaching and Practicing English: Foundations	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 IS: 0 SWS	Mündliche Prüfung (25minütig)	10
M 3: Sprachpraxis: Schriftliche Sprachproduktion – Practical English: Written Language Production	1 Ü: 2 SWS	Klausur (90minütiger Essay)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar – Theory and Practice III: Subject-Specific Teaching Placement and Seminar Course	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Vertiefung Sprache und Literatur – Analysis of Language and Literature	2 ProS: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Hausarbeit (10 Druckseiten bzw. ca. 4.500 Wörter)	10
M 6: Sprachpraxis und Cultural Studies – Practical English and Cultural Studies (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)	1 Ü: 2 SWS 1 ProS: 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 7: Projektarbeit Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft – Project Work Linguistics/Literature (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Koll: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Druckseiten bzw. ca. 4.500-5.500 Wörter)	5
M 8: Literaturwissenschaftliches Hintergrund- und Vertiefungswissen – Literature: History and Theory (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss. und Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Spezialisierung Fachwiss.)	1 V/S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 9: Schwerpunkt Sprachwissenschaft – Focus on Language (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Spezialisierung Fachwiss.)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 10: Schwerpunkt Literaturwissenschaft – Focus on Literature (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Spezialisierung Fachwiss.)	2 HS/S: 4 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (30-40 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

10. In der Fachspezifischen Anlage 9.1 wird in § 8 in Zeile M11 der Tabelle die Angabe „2 Ex: 1 SWS“ durch die Angabe „1 Ex: 1 SWS“ ersetzt.

11. In § 8 der Fachspezifischen Anlage 12.1a wird in Zeile M 5 der Tabelle die Angabe „1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS“ durch die Angabe „3 S: je 2 SWS“ ersetzt.

12. In der Fachspezifischen Anlage 31 erhält § 4 die folgende Fassung:

„§ 4 Studienverlauf“

Im Lernbereich Globales Lernen sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	Päd. u. Bi.	Fach A	M 1: Globalität und Transkulturalität	Lernbereich 1		Fach B
2	Päd. u. Bi.	Fach A	M 2: Globales Lernen in der Grundschule	M 3: Transfer in die Unterrichtspraxis		Fach B
3	Päd. u. Bi.	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	Päd. u. Bi.	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Globales Lernen wird im Herbst- und Frühjahrssemester absolviert, wobei Modul 1 im Herbstsemester, Modul 2 und Modul 3 im Frühjahrssemester zu absolvieren ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg